

Business Plan Komitee 247

1 Titel und Aufgabenbereich

1.1 Titel

de: Heimtierbedarf und Heimtierhaltung
en: Pet animal commodities and pet animal keeping

1.2 Aufgabenbereich

Normung von: tiergerechtem Heimtier-Zubehör, Produkten für Heimtier-Haltung, Systemen für tiergerechte Haltung von Heimtieren, zB im Zoofachhandel, Systemen für tiergerechtes Lehren (Ausbildung, Abrichten) von Heimtieren

2 Markt, Umfeld und Ziele des Komitees

2.1 Marktsituation

2.1.1 Grundsätzliche Informationen über den Markt

Tiernahrung und Zubehör stellen nachwievor ein bedeutendes Segment im heimischen Handel dar. Der österreichische Gesamtmarkt tieraffiner Produkte und Heimtiere beläuft sich auf geschätzte 500 Millionen Euro. Davon entfallen ca. 70 % auf Tiernahrung, ca. 21 % auf Bedarfsartikel und Zubehör, ca. 5 % auf Heimtiere und ca. 4 % auf Sonstiges.

2.1.2 Interessierte Kreise

Die Nutzenwender der für den Bereich Heimtierbedarf geschaffenen ÖNORMEN sind:

- Halter von Heimtieren
- Produzenten und Inverkehrbringer von Produkten und Zubehör für Heimtiere
- Tierärzte
- Veterinärmedizinische Universität
- Tierschutzorganisationen
- Zuchtverbände
- Zoofachhandel

2.1.3 Marktstruktur

Die Heimtier-Branche setzt sich aus folgenden Geschäftsfeldern zusammen:

- Tiernahrung
- Zubehör für die Tierhaltung

- Lebewesen
- Tiergesundheit
- Tierausbildung

Die Sektoren „Tiernahrung“ und „Zubehör für die Tierhaltung“ teilen sich der Lebensmitteleinzelhandel, der Drogeriefachhandel, Baumärkte und der Zoofachhandel. Im klassischen Zoofachhandel und teilweise in Baumärkten und Gartencentern werden lebende Tiere angeboten.

Der Tätigkeitsbereich „Tiergesundheit“ ist in Österreich der Tierärzteschaft vorbehalten, alternative Heilberufe (Tierheilpraktiker) sind in Österreich nicht zugelassen. Zur Ausbildung fremder Hunde sind nur Personen berechtigt, die nachweislich über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen; über die notwendige Sachkunde verfügen die Trainer der drei großen österreichischen Hundeverbände (ÖKV, ÖHU und ÖJGV) sowie Personen, die eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung durch eine sonstige in- oder ausländische Organisation nachweisen (1.6. Anlage 1 zur 2. Tierhaltungsverordnung). In Kürze sollen die Mindestanforderungen, die diese Ausbildung erfüllen muss, in der 2. Tierhaltungsverordnung festgelegt werden.

2.1.4 Europäische und internationale Perspektiven

Österreich verfügt über einen Produktionsstandort eines internationalen Heimtiernahrungsherstellers, während Produkte im Zubehörsektor nahezu zur Gänze importiert werden.

2.2 Rahmenbedingungen

2.2.1 Politische Faktoren

Seit 1.1.2005 fallen Angelegenheiten des Tierschutzes in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes; die Vollziehung ist Landessache. Tierschutz wird seit diesem Zeitpunkt durch das Tierschutzgesetz (TSchG) und die zugehörigen Verordnungen geregelt; für die Haltung von Heimtieren sind insbesondere die 2. Tierhaltungsverordnung (private Tierhaltung) und die Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (Haltung von Tieren in Zoofachhandlungen und vergleichbaren Einrichtungen) maßgeblich. Neben der nationalen Gesetzgebung sind im Bereich des Tier- und Artenschutzes auch gemeinschaftsrechtliche und völkerrechtliche Regelungen zu beachten.

2.2.2 Wirtschaftliche Faktoren

Die Erarbeitung von einschlägigen Normen stellt einen wichtigen Beitrag für das In-Verkehr-Bringen von Produkten und Dienstleistungen im Rahmen des Heimtierbedarfs und der Heimtierhaltung dar. Damit wird des Weiteren eine Grundlage für Investitionen in den Sektor und das Aufrechterhalten des Betriebs geschaffen.

2.2.3 Gesellschaftliche Faktoren

Insbesondere die Heimtierhaltung, aber auch Teilbereiche des Heimtierbedarfs unterliegen einer hohen und durchaus kritischen Aufmerksamkeit durch die Gesellschaft. Die einschlägigen Rechtsgrundlagen legen lediglich Mindestanforderungen an die Haltung der Tiere fest und stellen daher einen Minimalkonsens dar. Im Sinne einer gegläuckten Mensch-Tier-Beziehung sollten jedoch zum wechselseitigen Nutzen von Mensch und Tier möglichst tiergerechte Haltungsbedingungen angestrebt werden. Es ist daher erforderlich, einschlägige Normen für die Anforderungen an tiergerechte Haltung von

Heimtieren zu normieren, um mit dem Ziel, die Akzeptanz und das Vertrauen der Gesellschaft in normgerechte Produkte und Dienstleistungen des Heimtierbedarfs und der Heimtierhaltung zu stärken.

2.2.4 Technische Faktoren

Obwohl die physiologischen und ethologischen Bedürfnisse der Tiere angemessen berücksichtigt werden müssen und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert werden darf, muss bei der Normung auf das serienmäßige hergestellte und im Handel erhältliche Zubehör Bedacht genommen werden.

2.2.5 Rechtliche Faktoren

Bei der Erstellung von ÖNORMEN sind unter Anderem zu beachten

- Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, vom 28. 9. 2004 idF BGBl. I Nr.35/2008 vom 11.1.2008
- 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 vom 17.12.2004 idF BGBl. II Nr. 530/2006 vom 29.12.2006
- 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004 vom 17.12.2004 idF BGBl. II Nr. 384/2007 vom 21.12. 2007
- Tiergesundheitsgesetz (TGG), BGBl. I Nr. 133/1999 idF BGBl. I Nr. 13/2006 vom 20.1.2006
- Tierpfleger-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 64/1997 idF BGBl. II Nr. 177/2005

2.2.6 Europäische und internationale Faktoren

Bilaterale und multilaterale Abkommen sind zu beachten.

2.3 Ziele und Strategie des Komitees

2.3.1 Ziele des Komitees

Das Ziel des Komitee 247 ist es, den interessierten Kreisen ein in sich geschlossenes, mit den einschlägigen Rechtsvorschriften kompatibles und aktuelles Normenwerk für den Bereich der Heimtierhaltung und des Heimtierbedarfs zur Verfügung zu stellen.

2.3.2 Strategie zur Zielerreichung

In neuen Normungsbereichen sind mit den entsprechenden Fachkreisen die notwendigen Kontakte durch den Vorsitzenden des Komitees und das ASI-Team herzustellen und der Nutzen der Normung darzulegen.

Zur Sicherstellung der notwendigen Ressourcen sind neue Mitarbeiter zu werben, die ihr Engagement und Fachwissen aktiv in die Normungsarbeit einbringen.

2.3.3 Risikoanalyse

Ein erhebliches Risiko leitet sich aus der Gefahr einer mangelnden Zahl von aktiven Mitarbeitern ab. Dadurch kann weder eine rasche, kontinuierliche Normschaffung im Sinne eines möglichen Normanwenders sichergestellt werden noch bestehende Normen an den aktuellen Stand angepasst werden.

Eine weitere Schwierigkeit besteht in unüberbrückbaren Interessenskonflikten. Dies führt entweder zur Blockade und zum Abbruch der Normschaffung oder zu Mehrheitsbeschlüssen, was sich wiederum negativ auf die Akzeptanz der Normen auswirken kann.